

Vorblatt

Problem:

Die Entwicklung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie geänderte schulorganisatorische Bedingungen (Integration) und pädagogische Anforderungen erfordern eine Adaptierung des geltenden Lehrplans der Allgemeinen Sonderschule.

Ziel und Inhalt:

Zur Sicherung einer zeitgemäßen Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit einer Lernbeeinträchtigung soll in Anpassung an die geänderten bildungspolitischen, faktischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule (Anlage C 1) neu erlassen werden.

Folgende Inhalte sollen umgesetzt werden:

- Angleichung der Stufengliederung an die Volks- und Hauptschule:
 - Grundstufe I: erste und zweite Schulstufe,
 - Grundstufe II: dritte und vierte Schulstufe,
 - Sekundarstufe I: fünfte bis achte Schulstufe,
- Angleichung der Bezeichnungen der Unterrichtsgegenstände an die Volks- und Hauptschule,
- Erweiterung der Stundentafeln mit autonomen Gestaltungsmöglichkeiten,
- Schwerpunktsetzungen und Abbau von Barrieren durch gezielten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Anwendung Individueller Förderpläne und
- verstärkte Vermittlung von persönlichen und sozialen Kompetenzen im Hinblick auf die künftige gesellschaftliche und berufliche Teilhabe sowie ein Höchstmaß selbstständiger Lebensführung.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage und Anwendung eines nicht mehr zeitgemäßen Lehrplanes.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Ermöglichung des Abschlusses einer qualitativ verbesserten Ausbildung erhöht die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die gegenständliche Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der zu novellierende Lehrplan entspricht nicht mehr den Entwicklungen der letzten Jahre, schulorganisatorische Bedingungen (gesetzliche Einführung der Integration von der 1. bis 8. Schulstufe), Änderungen im Schuleingangsbereich, der neue Hauptschullehrplan sowie die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien zum Abbau von Barrieren veränderten die Voraussetzungen bzw. die pädagogischen Anforderungen und stehen somit nicht im Einklang mit einem zeitgemäßen, die spezifischen und individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigenden Unterricht.

Der Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule ist ein Lehrplan mit Rahmencharakter und umfasst acht Schulstufen, welche in die Grundstufe I, die Grundstufe II und die Sekundarstufe I gegliedert sind. Er umfasst:

- Präambel;
- Allgemeines Bildungsziel;
- Allgemeine Bestimmungen;
- Allgemeine didaktische Grundsätze;
- Stundentafeln;
- Lehrpläne für den Religionsunterricht;
- Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der Pflichtgegenstände, verbindlichen und unverbindlichen Übungen sowie Freigegegenstände.

Im Hinblick auf die eingangs beschriebene Ausgangssituation soll der vorliegende Lehrplanentwurf der Allgemeinen Sonderschule für Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung (Anlage C 1) zur Qualitätssicherung der schulischen Förderung beitragen und im Rahmen eines zeitgemäßen und behinderungsspezifischen Unterrichts folgende inhaltliche Schwerpunkte verwirklichen:

1. Angleichung der Stufengliederung und der Bezeichnung der Unterrichtsgegenstände an die Volks- und Hauptschule:

Integrativer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einer Lernbeeinträchtigung (ca. die Hälfte dieser Schülerinnen und Schüler wird integrativ beschult) ebenso wie der Unterricht in der Allgemeinen Sonderschule erfordern einen Lehrplan, der an die Stufengliederung und der Bezeichnung der Unterrichtsgegenstände der Volks- und Hauptschule angeglichen ist.

2. Erweiterung der Stundentafeln mit autonomen Gestaltungsmöglichkeiten:

Der bisher geltende Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule sieht keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen vor. Sowohl der Unterricht in einer Sonderschule als auch der Unterricht im integrativen Bereich erfordert flexible Anwendungsmöglichkeiten, um die spezifischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler wie auch unterschiedliche schulorganisatorische Rahmenbedingungen entsprechend berücksichtigen zu können.

Im vorliegenden Lehrplan soll - wie oben bereits dargestellt - die Stufengliederung an den Volks- und Hauptschullehrplan angeglichen werden. Ebenso soll die Bezeichnung der Unterrichtsgegenstände entsprechend kompatibel gemacht werden und es sollen Freiräume für schulautonome Maßnahmen definiert werden.

3. Schwerpunktsetzungen und Abbau von Barrieren durch gezielten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien:

Der Umgang mit und die Aneignung von Kompetenzen bei der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien sind eine wesentliche Grundlage für die Bewältigung schulischer sowie künftiger beruflicher und gesellschaftlicher Anforderungen.

Die Arbeit mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien eröffnet Schülerinnen und Schülern neue Perspektiven und Chancen für ihre persönliche Entwicklung, die gesellschaftliche Teilhabe, ihre späteren Arbeits- und Berufsmöglichkeiten sowie den Abbau von Barrieren.

Ziel ist der sachgerechte, möglichst selbst bestimmte und verantwortliche Umgang mit diesen Technologien. Geeignete Programme ermöglichen den Schülerinnen und Schülern kreativ tätig zu werden, Lerninhalte zu wiederholen, zu festigen und zu überprüfen sowie individuelle Lösungen zu entwickeln.

Einsatz und Auswahl der entsprechenden Technologien orientieren sich an den Voraussetzungen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler.

4. Anwendung Individueller Förderpläne:

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern ist ein grundlegender pädagogischer Auftrag der Schule und ein elementares Prinzip jedes Unterrichtes. Individuelle Förderpläne sind ein wesentlicher Aspekt einer zielführenden Didaktik für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. In ihnen werden die Ziele und Maßnahmen der erforderlichen Unterstützung im Rahmen des Lehrplans festgehalten und nötigenfalls adaptiert. Sie stellen sicher, dass die den unterschiedlichen spezifischen Lernbedürfnissen der einzelnen Schülerinnen und Schüler entsprechenden Fördermaßnahmen gezielt geplant und umgesetzt werden. Auch bisher haben gezielte Fördermaßnahmen durch die Lehrerinnen und Lehrer in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht stattgefunden, im Rahmen dieser Lehrpläne werden diese als didaktisches Instrument institutionalisiert.

Eine normative Wirkung (wie etwa eines Bescheides) ist mit diesen Förderplänen jedoch nicht verbunden.

5. Verstärkte Vermittlung von Personal- und Sozialkompetenzen im Hinblick auf die künftige gesellschaftliche und berufliche Teilhabe:

Eine verstärkte Vermittlung von Personal- und Sozialkompetenzen ist für Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung eine wesentliche Grundlage für ihre individuelle persönliche Entwicklung sowie im Hinblick auf ihre künftige gesellschaftliche und berufliche Teilhabe. Diese Kompetenzen können im Rahmen der Pflichtgegenstände sowie insbesondere durch die verbindlichen und unverbindlichen Übungen vermittelt bzw. erweitert werden. Die Beherrschung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien sind Grundvoraussetzungen für einen möglichst selbstständigen Wissenserwerb und sollen ein Höchstmaß zur Selbstständigkeit bei der Bewältigung von Lernanforderungen sowie bei der künftigen Lebensbewältigung ermöglichen. Lehrinhalte und Methoden sollen durch eine rechtzeitige und systematische Berufsorientierung und Berufsvorbereitung dazu beitragen, die Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Begabungen, Neigungen und Leistungsfähigkeiten entsprechende Eingliederung in die Arbeitswelt vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der Stundentafeln wird durch diese Novelle eine Anpassung der Stufengliederung an die Volks- und Hauptschule vorgenommen. Nunmehr wird zwischen einer Grundstufe I (erste und zweite Schulstufe), einer Grundstufe II (dritte und vierte Schulstufe) und einer Sekundarstufe (fünfte bis achte Schulstufe) unterschieden. Ebenfalls werden in die Stundentafel Autonomiemöglichkeiten, wie sie bereits aus anderen Lehrplänen bekannt sind, eingebaut. So können zB Wochenstunden für Pflichtgegenstände zwischen den Schulstufen in einem bestimmten Ausmaß durch schulautonome Lehrplanbestimmungen verschoben werden. Insgesamt werden jedoch die Weiterentwicklungen des Lehrplans so konzipiert, dass sich die Summe der vorgesehenen Stunden gegenüber der derzeit in Geltung befindlichen Fassung nicht verändert. Über alle Schulstufen beträgt die Summe wiederum 201 Stunden. Inwieweit hier der schulautonome Gestaltungsspielraum gegenüber jetzt zu anderen Stunden-Summen in den einzelnen Schulstufen führen wird, kann hier nicht seriös beantwortet werden. Insgesamt sind jedoch auf Grund der unveränderten Gesamtsumme keine finanziellen Auswirkungen ableitbar.

Dies betrifft auch die Regelungen zu Gruppengrößen und Teilungen (Unterrichtsorganisation); in diesem Bereich wird es durch die gegenständliche Novelle ebenfalls zu keinen Änderungen der Ausgaben kommen.

Bei den unverbindlichen Übungen und Freigegegenständen (autonomer Bereich) erfolgt ebenfalls eine Anlehnung an die schon bestehenden Lehrpläne (zB Volksschule und Hauptschule). Es wurde von der Darstellung in Jahressummen (zB 80 Jahresstunden für Chorgesang) Abstand genommen und eine Ausweisung in Wochenstunden gewählt. Durch diese Änderungen in der Darstellung ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen, da die Stunden für die Lernangebote des autonomen Bereichs aus den insgesamt zur Verfügung stehenden Personalressourcen zu bedecken sind, die sich aus den Stellenplanrichtlinien des Bundes ableiten.

Teil der Novelle ist ebenfalls die Verpflichtung zur Erstellung von individuellen Förderplänen für jede Schülerin und jeden Schüler. Schon bisher hatten die Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht derartige Förderpläne zu erstellen. Die Aufnahme in die Verordnung hat daher vor allem den Charakter, diesem Instrument ein höheres Gewicht beizumessen, wodurch sich jedoch keine finanziellen Auswirkungen ableiten lassen.

Durch die gegenständliche Lehrplannovelle entstehen daher keine Mehr- oder Minderausgaben für den Bund oder andere Gebietskörperschaften. Ebenso lassen sich keine Auswirkungen auf die Verwaltungskosten von Unternehmen ableiten (§ 14a BHG).